

Amtliche Bekanntmachung

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. November 2018

Nr. 70

Inhalt

Seite

Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)	333
--	------------

**Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
für die KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften zur
Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder der
Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)**

vom 28. November 2018

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 f.) und § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 f.), hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. November 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 28. November 2018 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionsberechtigte
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung einer Fakultät einer ausländischen Universität
- § 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften
- § 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden
- § 8 Ombudspersonen
- § 9 Akteneinsicht

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

- § 10 Promotionsvereinbarung
- § 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 12 Dissertation
- § 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)
- § 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 15 Promotionskommission
- § 16 Annahme und Beurteilung oder Ablehnung der Dissertation
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 19 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

§ 20 Gesamtnote für die Promotion und Bestimmung des zu verleihenden Doktorgrades

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 22 Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

3. Abschnitt: Ehrungen

§ 24 Promotion ehrenhalber

§ 25 Doktorjubiläum

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

(1) Die KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (im Folgenden: KIT-Fakultät) verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Die KIT-Fakultät kann den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) oder eines oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen (§ 24).

(3) Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Promotionsurkunde nach Ablauf von 50 Jahren erneuern (§ 25).

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss wird vom KIT-Fakultätsrat bestellt. Er setzt sich aus dem KIT-Dekan bzw. der KIT-Dekanin (Vorsitzende/r) sowie dem Prodekan bzw. der Prodekanin für akademische Angelegenheiten und den drei Studiendekanen bzw. Studiendekaninnen des geschäftsführenden Ausschusses zusammen. Es wird jeweils ein/e Stellvertreter/-in bestellt. Mitglieder und Stellvertreter/-innen können Promotionsberechtigte gemäß § 3 Absatz 1 der KIT-Fakultät sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuss kann bei Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung die gemäß § 3 promotionsberechtigten Mitglieder der KIT-Fakultät ins Benehmen setzen.

(3) Bei Sitzungen des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist eine Ombudsperson nach den „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 3 Promotionsberechtigte

(1) Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sind grundsätzlich berechtigt, an Promotionsverfahren mitzuwirken. Diese dürfen auch einer Hochschule außerhalb des Landes Baden-Württemberg oder einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule angehören. Darüber hinaus können promovierte Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren gemäß § 55 LHG an Promotionsverfahren mitwirken.

(2) Die Mitwirkung an Promotionsverfahren kann darüber hinaus (Nachwuchs-) Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), denen der Status eines/einer „KIT Associate Fellow“ vergeben wurde, gestattet werden. Das Verfahren sowie Rechte und Pflichten des/der „KIT Associate Fellow“ richten sich nach der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status „KIT Associate Fellow““, soweit nicht in dieser Promotionsordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Als Betreuer/-in oder Referent/-in gemäß § 15 Absatz 3 können auch Professoren/Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bestellt werden. Über deren Bestellung als Betreuer/-in entscheidet der Promotionsausschuss anhand der fachlichen Eignung des Professors/ der Professorin der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschulen Baden-Württemberg (DHBW) für das betreffende Promotionsvorhaben durch Beschluss.

(4) Die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG und der leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG werden durch Emeritierung, Pensionierung bzw. Eintritt in die Rente nicht berührt. Andere Promotionsberechtigte, die nicht mehr am KIT tätig sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden an Promotionsverfahren mitwirken. Dies gilt auch für Privatdozenten/Privatdozentinnen, nachdem die Lehrbefugnis für das KIT nicht mehr besteht. § 6 Absatz 8 der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ bleibt unberührt.

(5) Ist von einem/einer Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen worden und endet danach dessen/deren Mitgliedschaft bei der KIT-Fakultät, gilt er/sie in dem Promotionsverfahren, für das die Promotionsvereinbarung abgeschlossen wurde, bis zu dessen Abschluss, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren seit Beendigung der Mitgliedschaft, weiterhin als Promotionsberechtigte/r der KIT-Fakultät im Sinne dieser Promotionsordnung. Satz 1 gilt auch für die Eigenschaft als hauptberufliches Mitglied der KIT-Fakultät. Der Promotionsausschuss kann die Höchstdauer gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag des/der Promotionsberechtigten verlängern.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen abweichende Regelung getroffen werden, dass der/die Kandidat/-in

- einen Masterstudiengang,
- einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
- einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder an einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

in den Bauingenieur-, Geo- oder Umweltwissenschaften mit der Gesamtnote gut oder besser abgeschlossen oder die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachgewiesen hat.

(2) Auf begründeten schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin kann vom Promotionsausschuss ein erfolgreicher Studienabschluss in einem anderen Fach als in den Bauingenieur-, Geo- oder Umweltwissenschaften als Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion anerkannt werden, sofern das Fach, in dem der Studienabschluss erlangt wurde, im Schwerpunkt in einem Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation steht und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. In diesen Fällen prüft der Promotionsausschuss die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen des Absatzes 1 und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 fest. Der Antrag auf Anerkennung und Prüfung der Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistung ist schriftlich entweder mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 11 oder spätestens 12 Monate vor dem Promotionsgesuch gemäß § 13 beim Promotionsausschuss zu stellen.

(3) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht, wird vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 festsetzen.

(4) Die Zulassung zur Promotion kann in den Fällen der Absätze 2 und 3 zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Absolventen/der Absolventin an vom Promotionsausschuss zu bestimmende Bedingungen in Form von Ergänzungsleistungen geknüpft werden. Die Ergänzungsleistungen, die sich an den Erfordernissen des Promotionsfaches orientieren, dürfen den Umfang von 60 Leistungspunkten nicht überschreiten. Sie dienen ausschließlich der Erweiterung der fachlichen Kompetenzen der Doktorandin oder des Doktoranden, die für die Bearbeitung des

Promotionsthemen erforderlich sind. Die Bedingungen müssen vor der Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt sein.

(5) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen eines Bachelorstudiengangs oder Staatsexamensstudiengangs, der nicht unter Absatz 1 fällt, sowie eines Diplomstudiengangs von Fachhochschulen und Berufsakademien mit einem überdurchschnittlichen Abschluss in den in Absatz 1 aufgeführten bzw. nach Absatz 2 gleichwertig anzuerkennenden Fächern können zur Promotion zugelassen werden. Ein/e Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 der KIT-Fakultät muss sich zur Betreuung bereit erklärt haben und der/die Absolvent/-in muss in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 6 nachgewiesen haben, dass er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach befähigt ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Kandidat/-in bereits eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.

(6) Zum Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation haben Absolventen/Absolventinnen gemäß Absatz 5, sofern die Promotion beabsichtigt ist, beim Promotionsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens zu stellen. Der/die Kandidat/in hat erfolgreich Prüfungen, welche Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Leistungspunkten zugeordnet sind, zu absolvieren sowie eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen, die ihrem Gehalt einer Masterarbeit in einem Studiengang der KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften gleichwertig ist. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen sowie die Themenstellung der wissenschaftlichen Arbeit werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. Eine Abschlussarbeit an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschule oder Berufsakademie kann im Einvernehmen mit dem/der/den betreuenden Promotionsberechtigten gemäß § 10 vom Promotionsausschuss als wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden, sofern sie ihrem wissenschaftlichen Gehalt nach einer Masterarbeit in einem Studiengang der KIT-Fakultät gleichwertig ist. Für die Prüfungen nach Satz 2 sowie für die Anfertigung und Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit gelten die einschlägigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den jeweiligen Masterstudiengang entsprechend. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll nach vier Semestern abgeschlossen werden. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Eignungsfeststellungsverfahrens gibt der/die KIT-Dekan/-in dem Kandidaten/ der Kandidatin über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Andernfalls wird durch den Promotionsausschuss der erfolglose Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, bekanntgegeben. Auf schriftlichen Antrag kann der Promotionsausschuss die Frist gemäß Satz 6 verlängern. Wird das Verfahren nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums erfolgreich abgeschlossen, ist der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach gemäß Absatz 5 nicht erbracht.

(7) Über Anerkennungen in Zusammenhang mit Absatz 1 bis 6 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin.

(8) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin Befreiung von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 erteilen und diese Entscheidung mit Nebenbestimmungen versehen.

§ 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um dem Doktoranden/ der Doktorandin interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Der/die Doktorand/-in wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem/einer Betreuer/-in betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der/die Rektor/-in bzw. Präsident/-in und der/die Be-

treuer/-in des Doktoranden/ der Doktorandin der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. Diese Vereinbarung bedarf zusätzlich der Zustimmung des Promotionsausschusses. In der Vereinbarung kann abweichend von den übrigen Vorschriften dieser Promotionsordnung insbesondere geregelt werden:

1. die Zusammensetzung der Promotionskommission,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die beteiligten Universitäten können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die gemeinsame Betreuung von Doktoranden/Doktorandinnen auch in einer Rahmenvereinbarung regeln. Eine Vereinbarung, welche die gemeinsame Betreuung eines Doktoranden/einer Doktorandin zum Gegenstand hat, und die einer Rahmenvereinbarung gemäß Satz 1 entspricht, bedarf nicht der Zustimmung durch den Promotionsausschuss gemäß Absatz 2 Satz 3.

(4) Die Universitäten verleihen den Doktorgrad gemeinsam. Der Doktorgrad darf nur alternativ in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden. Die beiden Universitäten stellen jeweils eine eigene Promotionsurkunde aus. Auf beiden Promotionsurkunden wird vermerkt, dass es sich um ein binationales Promotionsverfahren handelt und die Promotionsurkunde nur in Verbindung mit der jeweils anderen Urkunde gilt.

§ 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften

Wirken das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und eine Hochschule für angewandte Wissenschaften beim Promotionsverfahren zusammen, werden die Hochschullehrer/-innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuer/-in und Prüfer/-in mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird. Die weitere Ausgestaltung der Kooperation obliegt der jeweiligen Vereinbarung.

§ 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden

Externe Doktoranden/Doktorandinnen sind Doktoranden/Doktorandinnen, die ohne Beschäftigungsverhältnis am KIT und ohne unmittelbare Anbindung an eine Organisationseinheit des KIT an ihrer Dissertation am KIT arbeiten. Sie werden in die Arbeitsgruppe des Betreuers /der Betreuerin eingebunden, z.B. durch Beteiligung an Doktoranden- oder Forschungsseminaren oder die Teilnahme an Konferenzen und Sommerschulen.

§ 8 Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte oder Streitfälle zwischen Doktorand/-in und Betreuer/-in, können sich beide Seiten an die vom KIT-Senat bestellten Ombudspersonen wenden. Auf die *„Satzung zur Bestellung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)“* wird verwiesen.

§ 9 Akteneinsicht

Für das Recht auf Akteneinsicht gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

§ 10 Promotionsvereinbarung

Zwischen dem Doktoranden / der Doktorandin und einem/einer Promotionsberechtigten gemäß § 3 als Betreuer/-in wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten nach § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG geschlossen. Ist der/die Betreuer/in nicht Mitglied der KIT-Fakultät, ist die Promotionsvereinbarung zusätzlich von einem/einer weiteren Promotionsberechtigten zu unterzeichnen, der/die Mitglied der KIT-Fakultät ist. Der/die Promotionsberechtigte gemäß Satz 2 Halbsatz 2 ist neben dem/der Betreuer/-in gemäß Satz 1 ebenfalls Betreuer/-in des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, soll vor der Anfertigung der Dissertation beim Promotionsausschuss schriftlich die Annahme als Doktorand/-in beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der/die Nachweis/e gemäß § 4,
2. eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs des Kandidaten/ der Kandidatin,
3. Angaben über das beabsichtigte Arbeitsgebiet oder das Thema der Dissertation,
4. die Angabe des angestrebten Doktorgrades (Doktor/-in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder Doktor/-in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)),
5. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5a dieser Promotionsordnung,
6. eine Kopie der Promotionsvereinbarung gemäß § 10,
7. der Nachweis der erfolgten Registrierung als Doktorand/-in beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) und
8. die Promotionsurkunde, sofern dem Doktoranden/ der Doktorandin bereits ein Doktorgrad verliehen wurde.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von 16 Wochen ab Eingang des Antrags über die Annahme als Doktorand/-in. Die Annahme als Doktorand/-in ist diesem/dieser schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. Mit der Annahme als Doktorand/-in verpflichtet sich die KIT-Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin.

(4) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme als Doktorand/-in durch Beschluss ab, wenn

1. das für die Dissertation gewählte Arbeitsgebiet oder Thema nicht in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät fällt oder
2. ein Ablehnungsgrund nach § 14 Absatz 2 Satz 1 vorliegt.

Die ablehnende Entscheidung ist dem Kandidaten/ der Kandidatin schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. Zuvor ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) Die Annahme als Doktorand/-in kann vom Promotionsausschuss mit Auflagen versehen werden, sofern einzelne Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 noch zu erfüllen sind. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Promotionsausschuss festgestellt und dem Doktoranden/ der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Werden die Auflagen nicht, insbesondere nicht fristgerecht erbracht, kann die Annahme als Doktorand/-in vom Promotionsausschuss widerrufen werden; Absatz 4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

(6) Wird innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren ab Annahme als Doktorand/-in von diesem/dieser kein Promotionsgesuch gemäß § 13 gestellt, endet der Status als Doktorand/-in. Die Verpflichtung nach Absatz 3 Satz 3 ist damit beendet. Der Status als Doktorand/-in kann vom Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin verlängert werden.

(7) Kann der/die Betreuer/-in seine/ihre Aufgabe aus wichtigem Grund nicht mehr wahrnehmen, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden/der Doktorandin nach Möglichkeit und binnen zweier Monate eine/n andere/n fachkompetenten Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 der KIT-Fakultät als Betreuer/-in.

§ 12 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den Arbeitsbereichen der KIT-Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachzuweisen. Die Dissertation muss einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen und das Thema in inhaltlich zusammenhängender Weise darstellen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Dissertation beginnt mit einer Titelseite nach Anlage 1a, unmittelbar gefolgt von Kurzfassungen in deutscher und englischer Sprache, wobei die Kurzfassung jener Sprache voransteht, in welcher die Dissertation verfasst ist. Die Kurzfassungen sollen jeweils zwei Seiten nicht überschreiten.

(3) Die Dissertation kann auch auf Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten basieren. Sie muss zu einem einer monographischen Dissertation entsprechenden Erkenntnisfortschritt beitragen und den übrigen Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Vorveröffentlichungen oder die zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen in einem thematisch kohärenten Zusammenhang stehen und dürfen in die Dissertation einbezogen werden, sofern der/die Doktorand/-in einen signifikanten Teil selbstständig erbracht hat. Neben den Vorveröffentlichungen oder den zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen diese in einen inhaltlichen Zusammenhang gestellt werden. Eine alleinige Aneinanderreihung von Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten genügt nicht. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits vorveröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden. Ist der Doktorand/ die Doktorandin Mitautor/-in gemäß Satz 3, ist die selbstständige Erbringung eines signifikanten Teils in Ziffer 7 der Anlage 5b dieser Promotionsordnung zu versichern.

(4) Als Dissertation kann grundsätzlich nur eine Arbeit angenommen werden, die zuvor weder ganz noch in wesentlichen Teilen zum Erwerb einer studienabschließenden Qualifikation gedient hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin.

§ 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den/die KIT-Dekan/in zu richten. Die vorhergehende Annahme als Doktorand/-in ist nicht erforderlich.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise und Unterlagen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 8,
2. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung sowie eine elektronische Fassung der Dissertation,
3. die Angabe des angestrebten Doktorgrades (Doktor/-in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder Doktor/-in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)),
4. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 3 dieser Promotionsordnung,

5. ein von dem/der Antragsteller/-in unterzeichnetes Exemplar der vom KIT zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung über die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 4 dieser Promotionsordnung,
6. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5b dieser Promotionsordnung, die insbesondere beinhaltet, dass die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ beachtet wurden und
7. eine Liste aller technisch-wissenschaftlichen und bzw. oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Antragstellers/der Antragstellerin.

Der/die Antragssteller/-in kann Vorschläge für die Referenten/Referentinnen gemäß § 15 Absatz 3 unterbreiten.

(3) Solange kein ablehnendes Gutachten eines Referenten/einer Referentin über die Dissertation vorliegt, kann der/die Doktorand/-in das Promotionsgesuch zurückziehen. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht gestellt.

(4) Ein/e Doktorand/-in, der/die in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Promotionsgesuch nur einmal, frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Erfolglosigkeit im vorangegangenen Promotionsverfahren einreichen. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig, sofern die erneut eingereichte Fassung mit der zuvor eingereichten Fassung identisch ist. Die Einreichung einer in ihrer Argumentation wesentlich überarbeiteten Fassung der zuvor abgelehnten Dissertation ist zulässig. Die vorstehenden Sätze gelten auch, wenn der erfolglose Promotionsversuch an einer anderen KIT-Fakultät oder einer anderen Hochschule im Bereich der Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften erfolgt ist.

§ 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der/die KIT-Dekan/-in prüft die eingereichten Promotionsunterlagen im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 1 und stellt fest, ob das Thema der Dissertation in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät fällt. Sind die eingereichten Promotionsunterlagen vollständig und fällt das Thema der Dissertation in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät, wird das Verfahren vom Promotionsausschuss eröffnet, es sei denn, der Promotionsausschuss beschließt das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gemäß Absatz 2. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich bekanntgegeben.

(2) Der Promotionsausschuss lehnt die Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Beschluss ab, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 nicht vorliegen,
2. sich kein/e Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 der KIT-Fakultät für das Gebiet der Dissertation für fachlich zuständig erklärt,
3. der/die Antragsteller/-in bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch gemäß § 13 Absatz 4 unternommen hat,
4. ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde,
5. Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen,
6. der/die Antragsteller/-in wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einer Promotion nicht würdig ist,
7. dem/der Antragsteller/-in bereits der angestrebte bzw. vom Promotionsausschuss gemäß § 20 Absatz 1 zu bestimmende Doktorgrad verliehen wurde oder
8. ein entgeltliches Vertragsverhältnis des Antragstellers/der Antragstellerin, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht oder bestand.

(3) Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den KIT-Fakultätsrat. Erfolgt eine Ablehnung, finden § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Anwendung.

§ 15 Promotionskommission

(1) Mit Annahme des Doktoranden/der Doktorandin oder, sofern keine Annahme als Doktorand/-in erfolgte, mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Promotionskommission.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den beiden Referenten/Referentinnen gemäß Absatz 3 und zwei weiteren gemäß § 3 promotionsberechtigten Mitgliedern, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission promotionsberechtigte Mitglieder der KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften sein müssen. Die Referenten/-innen müssen das Arbeitsgebiet der Dissertation des Doktoranden/der Doktorandin fachlich repräsentieren. Alle Mitglieder der Promotionskommission müssen inhaltliche Bezüge zum Thema der Dissertation herstellen können. Der/die Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss bestimmt; diese/r darf kein/e Referent/-in sein.

(3) Es werden zwei Referenten/Referentinnen, d.h. ein/e Hauptreferent/-in und ein/e Korreferent/-in, bestellt. Als Referent/-in kann jede/r fachlich zuständige Promotionsberechtigte gemäß § 3 bestellt werden. Der Promotionsausschuss ist bei der Bestellung der Referenten/Referentinnen an die durch den Doktoranden/ die Doktorandin gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 eingereichten Vorschläge nicht gebunden.

(4) Promotionsberechtigte gemäß § 3, die kein Mitglied der KIT-Fakultät sind, können grundsätzlich nur dann Mitglied der Promotionskommission sein, wenn es sich um Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, Privatdozenten/Privatdozentinnen, promovierte Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen oder andere in der Regel habilitierte Wissenschaftler/-innen handelt. Derartige Promotionsberechtigte können ausschließlich Korreferent/-in sein.

(5) Wenn es die Dissertation, insbesondere wegen ihrer Interdisziplinarität oder thematischen Breite, erfordert, bestellt der Promotionsausschuss eine/n weitere/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als weiteren Referenten/ weitere Referentin, der/die dann auch Mitglied der Promotionskommission ist. Werden drei Referenten /Referentinnen bestellt, soll mindestens ein/e Referent/in nicht der KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften angehören.

(6) Hauptreferent/-in ist der/die für das Thema der Dissertation zuständige Promotionsberechtigte gemäß § 3 der KIT-Fakultät. Ein/e Referent/-in bzw. in den Fällen des Absatzes 5 zumindest ein/e Referent/-in muss hauptberufliche/r Professor/-in der KIT-Fakultät sein. Zwei Referenten/Referentinnen oder in den Fällen des Absatzes 5 zumindest zwei Referenten/Referentinnen müssen Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG oder Privatdozenten/Privatdozentinnen sein, es sei denn der/die Korreferent/-in gemäß Absatzes 4 ist habilitiert oder weist eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation vor. Ein/e KIT-Associate Fellow ist gemäß § 7 Absatz 1 der „*Verfahrensordnung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) zur Errichtung eines Status eines „KIT-Associate Fellow“*“ berechtigt, bei Promotionsverfahren von Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen der eigenen (Nachwuchs-)Gruppe mitzuwirken. Ein/e KIT-Associate Fellow darf abweichend von § 7 Absatz 3 der „*Verfahrensordnung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) zur Errichtung eines Status eines „KIT-Associate Fellow“*“ zum Hauptreferenten/zur Hauptreferentin bestellt werden.

(7) Mindestens eine/r der Referenten/Referentinnen soll kein/e Mitautor/-in bei einer Veröffentlichung des Kandidaten/ der Kandidatin sein, die inhaltlich die Dissertation des Kandidaten/ der Kandidatin berührt.

§ 16 Annahme und Beurteilung oder Ablehnung der Dissertation

(1) Jede/r Referent/-in legt dem/der KIT-Dekan/-in spätestens drei Monate nach Erhalt der Dissertation jeweils ein unabhängiges und begründetes Gutachten über die Dissertation vor und

empfiehlt entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation.

(2) Die Note für eine zur Annahme empfohlene Dissertation darf lauten:

sehr gut	(magna cum laude)	= 1,
gut	(cum laude)	= 2,
genügend(rite)		= 3.

(3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung, die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ auszuzeichnen. Der Vorschlag ist zu begründen.

(4) Sind zwei Referenten/Referentinnen bestellt und liegen deren Benotungen der Dissertation des Kandidaten/ der Kandidatin mehr als eine Note gemäß Absatz 2 auseinander, ist ein/e Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 als weitere/r Referent/-in zu bestellen, der/die dann auch Mitglied der Promotionskommission ist.

(5) Sobald alle Gutachten eingetroffen sind, gibt der/die KIT-Dekan/in den Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten der Referenten/Referentinnen den Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät vierzehn Tage oder in den Fällen der Absätze 7 und 8 vier Wochen zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb der genannten Frist können Promotionsberechtigte gemäß § 3 der KIT-Fakultät schriftlich und mit einer Begründung versehen Einspruch zur Dissertation und deren Beurteilung erheben.

(6) Haben alle Referenten/Referentinnen die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, stellt der/die Vorsitzende der Promotionskommission die Annahme der Dissertation und als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Referenten/Referentinnen fest. Liegt ein Einspruch vor, entscheidet der/die Vorsitzende der Promotionskommission nach Anhörung der Referenten/Referentinnen, ob der Einspruch bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll. Die Promotionskommission kann beschließen, vor einer Entscheidung ein weiteres Gutachten einzuholen; wird in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation empfohlen, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Soll der Einspruch berücksichtigt werden, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Referenten/Referentinnen über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, schlägt jedes Mitglied des Promotionsausschusses eine Note gemäß Absatz 2 vor. Aus diesen Vorschlägen wird als Bewertung der Dissertation das ungerundete arithmetische Mittel gebildet.

(7) Wird die Dissertation von einem Referenten/ einer Referentin, nicht jedoch von allen Referenten/Referentinnen, abgelehnt, bestellt der/die KIT-Dekan/-in auf Vorschlag der Promotionskommission eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als weitere/n Referenten/Referentin, der/die dann auch der Promotionskommission angehört. In diesem Fall beginnt die Auslagefrist nach Absatz 5 erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens. Ist kein Einspruch erhoben worden, beschließt der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend. Beschließt der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation, stellt er als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen aller Referenten/Referentinnen fest. Liegt ein Einspruch vor, finden Absatz 6 Sätze 2, 4 bis 6 Anwendung.

(8) Empfehlen die Referenten/Referentinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation und wird kein Einspruch erhoben, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Absatz 6 Satz 3 findet Anwendung. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, finden Absatz 6 Sätze 5 und 6 Anwendung. Liegt ein Einspruch vor, finden Absatz 6 Sätze 2, 4 bis 6 Anwendung.

(9) Hat ein/e Referent/-in Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, kann er/sie im Gutachten die Beseitigung von Mängeln als Bedingung für die Veröffentlichung der Dissertation festsetzen. Ansonsten gilt die begutachtete Fassung der Dissertation für die Veröffentlichung genehmigt.

(10) Wird die Dissertation abgelehnt, ist dies dem Kandidaten/ der Kandidatin von dem/der KIT-Dekan/-in schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt zu geben. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.

(11) Ein/e Referent/-in, welche/r die Dissertation abgelehnt hat, kann verlangen, dass er/sie in der Veröffentlichung der Dissertation nicht als Referent/-in genannt wird.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestimmt der Promotionsausschuss Termin und Ort der mündlichen Prüfung. Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Zwischen dem Zugang dieser Mitteilung und dem Termin zur mündlichen Prüfung dürfen nicht weniger als vierzehn Tage liegen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Doktoranden/ der Doktorandin festgelegt werden.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt durch die Promotionskommission und findet als Einzelprüfung von etwa eineinhalbstündiger Dauer statt.

(3) Der Promotionsausschuss bestellt ein Mitglied der Promotionskommission als Vorsitzende/n für die mündliche Prüfung. Die Beschlussfähigkeit im Rahmen der mündlichen Prüfung ist abweichend von § 11 Absatz 1 der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)“ gegeben, wenn mindestens der/die Vorsitzende und drei weitere Mitglieder der Promotionskommission anwesend sind.

(4) Ergibt sich, dass einem Mitglied der Promotionskommission die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nicht möglich ist, so bestellt der/die Vorsitzende der Promotionskommission eine/n Vertreter/in aus der Gruppe der Stellvertreter/-innen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2, der/die anstelle des verhinderten Mitgliedes an der mündlichen Prüfung mitwirkt. Die geänderte Zusammensetzung der Promotionskommission ist dem Doktoranden/ der Doktorandin unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der mündlichen Prüfung, mitzuteilen. In den Fällen des Satzes 1 kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Promotionskommission anstatt der Bestellung eines Vertreters/ einer Vertreterin einen von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Termin der mündlichen Prüfung festlegen; Absatz 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

(5) Zur mündlichen Prüfung sind durch den/die KIT-Dekan/-in einzuladen:

1. der/die Präsident/-in und die KIT-Dekane/-Dekaninnen der anderen KIT-Fakultäten,
2. die Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät; „KIT Associate Fellows“ nur, wenn es sich bei dem Doktoranden/der Doktorandin um ein Mitglied der eigenen (Nachwuchs-)Gruppe handelt.

(6) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem etwa 30-minütigen Einführungsreferat des Doktoranden/ der Doktorandin über seine/ihre Dissertation. Es schließt sich ein Prüfungsgespräch mit den Mitgliedern der Promotionskommission und den nach Absatz 5 Ziffer 2 anwesenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen von etwa einer Stunde Dauer an. Das Prüfungsgespräch geht von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand aus und soll zeigen, ob der/die Kandidat/-in das Fachgebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist, beherrscht.

(7) Im Einvernehmen mit dem Doktoranden/ der Doktorandin erfolgen das Einführungsreferat und das Prüfungsgespräch, nicht jedoch die Erörterung der mündlichen Prüfungsleistung des Doktoranden/ der Doktorandin, öffentlich. Die Öffentlichkeit in diesem Sinn umfasst die Mitglieder der KIT-Fakultät. Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin kann der/die Vorsitzende der mündlichen Prüfung die Zulassung von Personen, die keine Mitglieder oder Angehörige des KIT sind, als Zuhörer/-innen bei dem Einführungsreferat und dem Prüfungsgespräch genehmigen.

(8) Das Einführungsreferat und das Prüfungsgespräch finden, auch im Falle der Abfassung der Dissertation in englischen Sprache, in deutscher Sprache statt. Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin kann der Promotionsausschuss eine mündliche Prüfung

in englischer Sprache genehmigen.

(9) Der/die Vorsitzende der mündlichen Prüfung leitet die mündliche Prüfung. Er sorgt für ein ordnungsgemäßes Verfahren und führt ein Protokoll über den wesentlichen Verlauf der mündlichen Prüfung, in welchem auch das Ergebnis der mündlichen Prüfung festgehalten wird. Dieses Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(10) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung erörtern die Mitglieder der Promotionskommission die mündliche Prüfungsleistung des Doktoranden/ der Doktorandin. Die nach Absatz 5 Ziffer 2 anwesenden Wissenschaftler/-innen nehmen an der Erörterung in beratender Funktion teil. Jedes Mitglied der Promotionskommission vergibt unabhängig eine Note gemäß § 16 Absatz 2; eine nicht genügende Leistung erhält das Urteil „nicht bestanden (4,0)“.

(11) Die Endnote für die mündliche Prüfung wird aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Absatz 10 Satz 3 gebildet. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn diese Note 3,0 oder kleiner ist.

(12) Nimmt der/die Doktorand/-in an einem ihm/ihr gestellten Termin zur mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund nicht teil, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann der Doktorand/ die Doktorandin einmal die Wiederholung der mündlichen Prüfung beantragen. Die Wiederholung muss innerhalb eines halben Jahres seit der Bekanntgabe des Nichtbestehens der vorangegangenen mündlichen Prüfung beantragt werden.

(2) Ist die mündliche Prüfung wiederholt nicht bestanden oder beantragt der/die Doktorand/-in die Wiederholung der Prüfung nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 Satz 2, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos abgeschlossen.

(3) Dem Kandidaten/ der Kandidatin wird der erfolglose Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 bekanntgegeben. Ist die mündliche Prüfung wegen Nichtbeantragung der Wiederholung der mündlichen Prüfung innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, findet zusätzlich § 11 Absatz 4 Satz 3 Anwendung. Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten und dem Protokoll bzw. im Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung den Protokollen über die mündlichen Prüfungen bei den Akten der KIT-Fakultät.

(4) Über begründete Ausnahmen von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin.

§ 19 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Ist der/die Kandidat/-in wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird auf schriftlichen Antrag durch die Promotionskommission der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt. Der Antrag ist unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich bei der Promotionskommission zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Angaben enthält, beizufügen.

(2) Wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Andernfalls gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden; § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

§ 20 Gesamtnote für die Promotion und Bestimmung des zu verleihenden Doktorgrades

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird durch die Promotionskommission die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion festgestellt und anhand der Inhalte der Dissertation der zu verleihenden Doktorgrad (Doktor/-in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder Doktor/-in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)) bestimmt.

(2) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Dissertation gemäß § 16 Absatz 6, 7 oder 8 und der Endnote der mündlichen Prüfung gemäß § 17 Absatz 11 gebildet. Als Gesamtnote für die Promotion wird bei einem Mittelwert

1,0 bis kleiner als 1,6	die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude),
1,6 bis kleiner als 2,6	die Gesamtnote gut (cum laude),
2,6 bis 3,5	die Gesamtnote bestanden (rite)

vergeben.

(3) Bei herausragenden Leistungen kann durch Beschluss der Promotionskommission die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)“ erteilt werden, falls die Promotionsleistungen nicht schlechter als mit 1,0 beurteilt wurden und mindestens die Hälfte der Referenten/Referentinnen einen Vorschlag gemäß § 16 Absatz 3 unterbreitet hat. Der Beschluss muss mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Mitglieder der Promotionskommission gefasst werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine Gesamtnote nach Absatz 2 erteilt.

(4) Die Gesamtnote für die Promotion, die Bewertung der Dissertation und die Note für die mündliche Prüfungsleistung werden dem Doktoranden/ der Doktorandin im Anschluss an die Schlussitzung von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission mitgeteilt.

(5) Der/die KIT-Dekan/-in erlässt gegenüber dem Doktoranden/ der Doktorandin einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit den Inhalten nach Absatz 5.

(6) Auf Antrag wird von der KIT-Fakultät eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens, die auch die Gesamtnote der Promotion enthält, ausgestellt.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Innerhalb eines Jahres nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung ist die Dissertation von dem Doktoranden/ der Doktorandin in einer von den Referenten/Referentinnen gemäß § 16 Absatz 9 genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Je nach Art der Veröffentlichung sind innerhalb der vorgenannten Frist die Exemplare bzw. die erforderlichen Dateien in folgender Anzahl der Bibliothek des KIT abzuliefern:

- a) eine maschinenlesbare Datei nach den Vorgaben der Bibliothek des KIT bei Veröffentlichung in einer elektronischen Version mit unbeschränktem Zugang durch öffentliche Datennetze über das Repositorium der Bibliothek des KIT,
- b) zwölf gedruckte und archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck. Dies gilt auch bei Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden,
- c) drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag mit Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren und/oder ein unbeschränkter Zugriff auf die Dissertation im Internet in elektronischer Form gewährleistet ist oder
- d) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Über die erfolgte Veröffentlichung und die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Bibliothek des KIT eine schriftliche Bescheinigung aus.

(2) Die nach Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe a oder b eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt oder bibliographische Angaben zur Dissertation enthalten. Die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c oder d veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk, dass es sich um eine von der KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) genehmigte Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung ent-

halten. Genehmigen die Referenten/Referentinnen einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation anzugeben.

(3) In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek des KIT die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Bibliothek des KIT überprüft die abgelieferte Version der Dissertation auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bibliothek des KIT gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a. Die Abgabe von Dateien, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung und Ablieferung.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(5) In begründeten Einzelfällen kann bei einer Ablieferung nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der/die KIT-Dekan/-in die Pflichten nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder wegen einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift der Öffentlichkeit nur zeitlich verzögert zugänglich gemacht werden kann. Hierfür muss der/die Doktorand/-in die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt haben, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, muss aus dem Sperrvermerk hervorgehen und die Veröffentlichung muss ohne weiteres Zutun des Doktoranden/ der Doktorandin durch die Bibliothek des KIT vorgenommen werden können. Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird von dem/der KIT-Dekan/in schriftlich bescheinigt. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von bis zu zwei Jahren, zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Bibliothek des KIT vorgegebenen Formular beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung des Sperrvermerks ist spätestens zwei Wochen vor dessen Ablauf zu stellen. Die Bibliothek des KIT vermerkt auf der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 3 das Bestehen und die Dauer des Sperrvermerks.

(6) Der/die Doktorand/in muss schriftlich gegenüber der Bibliothek des KIT erklären, dass die eingereichte Fassung mit der von den Referenten/Referentinnen gemäß § 16 Absatz 9 genehmigten Fassung inhaltlich übereinstimmt.

(7) Wird die Frist nach Absatz 1 versäumt, erlöschen alle durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte. Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden kann der/die KIT-Dekan/in die Frist nach Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist der Bibliothek des KIT schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, vom Präsidenten/von der Präsidentin und von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie versehen. Sie entspricht in ihrer Form der Anlage 2.

(2) Zusätzlich zur Promotionsurkunde wird ein Promotionszeugnis ausgestellt. Es enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion mit der in Klammern gesetzten lateinischen Übersetzung sowie die Amtsbezeichnungen, akademischen Grade, Titel und Namen der Referenten und Referentinnen. Es wird von dem/der KIT-Dekan/in unterzeichnet und mit dem Siegel der KIT-Fakultät versehen.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den/die KIT-Dekan/-in vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 21 erfolgt sind.

(4) Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde besteht nicht das Recht, den Doktorgrad, auch nicht mit einem Zusatz wie etwa „designatus (des.)“ oder „in spe“, zu führen.

§ 23 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich der/die Kandidat/-in bei zumindest einer Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären und das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen erklären. Der/die KIT-Dekan/-in unterrichtet den Präsidenten/ die Präsidentin von diesem Beschluss.
- (2) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (3) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (4) Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 oder 2 sind dem/der Betroffenen schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.
- (5) Die Rückgabe der Promotionsurkunde, des Promotionszeugnisses, des Bescheides gemäß § 20 Absatz 5 sowie der vorläufigen Bescheinigung gemäß § 20 Absatz 6 richtet sich nach § 52 LVwVfG.

3. Abschnitt: Ehrungen

§ 24 Promotion ehrenhalber

- (1) Die KIT-Fakultät kann den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.) oder den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) an Personen, die kein Mitglied des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) oder eines seiner Organe sind, zur besonderen Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an der KIT-Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete verleihen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.) und eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) entscheidet der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der KIT-Fakultät oder auf Vorschlag der KIT-Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium. Der KIT-Fakultätsrat berät über den Vorschlag in zwei Lesungen. Zur Vorbereitung bildet er eine beratende Kommission aus vier promotionsberechtigten Mitgliedern der KIT-Fakultät oder überträgt die Vorbereitung dem geschäftsführenden Ausschuss. Der Beschluss über den Vorschlag an den KIT-Senat bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des KIT-Fakultätsrats.
- (3) Die Ehrenpromotion vollzieht der/die KIT-Dekan/-in in angemessenem Rahmen durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in welcher die Verdienste des/der zu Ehrenden hervorgehoben werden. Die Urkunde wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin und dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und ist mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu versehen.

§ 25 Doktorjubiläum

Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste um die Wissenschaft oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der KIT-Fakultätsrat.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften vom 30. November 2012 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 65 vom 30. November 2012) außer Kraft.

(3) Ist vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen oder die Annahme als Doktorand/-in gemäß § 11 ausgesprochen worden, gilt für diese Promotionsverfahren die Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften vom 30. November 2012 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 65 vom 30. November 2012) weiter. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann nach den Vorschriften der vorliegenden Promotionsordnung verfahren werden. Der Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten.

Karlsruhe, den 28. November 2018

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*

Anlage 1a

(Titel der Dissertation)

Zur Erlangung des akademischen Grades eines/einer
DOKTORS / DOKTORIN DER INGENIEURWISSENSCHAFTEN (Dr.-Ing.)
DOKTORIN / DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN (Dr. rer. nat.)

bei der KIT Fakultät für
Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften des

Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

eingereichte

DISSERTATION

von

Anlage 1b

(Titel der Dissertation)

Zur Erlangung des akademischen Grades eines/einer
DOKTORS / DOKTORIN DER INGENIEURWISSENSCHAFTEN (Dr.-Ing.)
DOKTORIN / DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN (Dr. rer. nat.)

von der KIT Fakultät für
Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften

des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

genehmigte

DISSERTATION

von

Tag der mündlichen Prüfung:

Referent/in:

Korreferent/in:

Karlsruhe (Jahreszahl)

Anlage 2

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

verleiht
awards

durch die KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften
in the KIT Department of Civil Engineering, Geo and Environmental Sciences

(Name)

geboren am XX. Monat XXXX in Geburtsort
born on Month XX, XXX in place of birth

Titel und Würde eines/einer
the degree and honors of

Doktors/Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

Doktors/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation
*after having proved his/her scientific competence and abilities by successful completion of the
regular doctoral procedure and by his/her thesis*

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.
followed by a successful oral examination and defense.

Karlsruhe, XX. Monat XXXX
Karlsruhe, Month XX, XXXX

Anlage 3

Die eidesstattliche Versicherung ist schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/ bislang nicht* an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

* Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 4

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der/die Promovend/-in die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Abs. 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Abs. 2: Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 5a

Versicherung gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 5 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.

2. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

3. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen. ¹

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

4. Ein entgeltliches Vertragsverhältnis, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht bzw. bestand nicht.

5. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

¹* Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

Anlage 5b**Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 6 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften**

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.
2. Es gab bisher keine Promotionseignungsprüfung oder gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule, an der ich erfolglos teilgenommen habe.¹
3. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in.

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

4. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/ der Doktorin der

.....

verliehen.²

- a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.
- b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

5. Ein entgeltliches Vertragsverhältnis, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht bzw. bestand nicht.

6. Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ habe ich beachtet.

7. In die Dissertation wurden Vorveröffentlichungen einbezogen, bei denen ich einen signifikanten Teil selbstständig erbracht habe. Eine Aufstellung mit den Angaben: ²

Autoren/Autorinnen:

Titel der Vorveröffentlichung:

Veröffentlicht in:

1* Gilt nur für Hochschulabsolventen/-innen gemäß § 4 Absatz 5 Promotionsordnung / Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

2* Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

ist dieser Erklärung beigefügt. Die Aufstellung ist Bestandteil dieser Erklärung.

8. Die Dissertation oder Teile davon wurden nicht bei einer anderen Fakultät als Dissertation eingereicht.

oder

Die Dissertation oder die nachfolgenden angegebenen Teile davon wurden
..... (Teile der Dissertation)

an der
Universität:
Fakultät:
als
eingereicht.¹

9. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

^{1*} Zu streichen, sofern nicht zutreffend.